

Erscheint täglich  
nachmittags mit Ausnahme der  
Sonntage und Feiertage.

Abonnementpreis  
monatlich 50 Pf., 1/2 Jährl. 1.50 M.  
primum frei ins Haus. Durch  
die Post bezogen 1.65 M.

„Die Neue Welt“  
(Unterhaltungsbeilage), durch  
die Post nicht bezogen, kostet  
monatlich 10 Pf., 1/2 Jährlich 50 Pf.

# Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Silbergasse.

Telegraph-Adresse: Volksblatt HalleSaale.

Notiz: für Wahrheit und Recht.

Nr. 266.

Mittwoch den 14. November 1894.

5. Jahrg

## Arbeiter! Parteigenossen! Trinkt kein Dessauer Waldschlößchen-Bier. Weidert alles Berliner Bier.

### Was uns Fuchsmühl lehrt.

Eine bemerkenswerte Vorphredung des Fuchsmühl Er-  
einisses bringt unser Wöchentliches Parteiorgan:  
Das Gemischel im Fuchsmühl Walde ist geeignet, unsere  
Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu lenken, der bei der  
Landtagung ziemlich außer Acht gelassen wird: die beim  
Landvolk noch vorhandenen Erinnerungen an das einstige Ge-  
meineigentum an Wald, Wasser und Weide, wovon sich in  
Süd-, West- und Mitteldeutschland noch vielfach Spuren in  
Form von „Rechten“ und Anteilen vorfinden. Auch die  
Holzberechtigung der Fuchsmühl Bauern ist eine solche  
Spur. Es bedarf nur eines zündenden Funken, um dem  
Bauern zum Bewußtsein zu bringen, was ihm im Laufe der  
Jahren durch die römisch-deutschen Juristen, die Advokaten des  
Privateigentums, von Rechten wegstribigt worden ist; die  
Agitation auf dem Lande kann garnicht besser einjehen und  
durch nichts tiefer Wurzel fassen, als durch die Erinnerung,  
daß sich die germanische Freiheit auf genossenschaftlicher  
Grundlage auf dem ungeteilten Eigentum an Wald, Wasser  
und Weide aufbaute. Es wäre zu zeigen, wie sich diese  
freien Eigentümer in Zinsflüssen des Kapitalismus und „Ver-  
redigte“ an Lebensgütern verbandelten.

Allerdings erfordert eine derartige Agitation ein Studium  
lokaler Verhältnisse, zu dem eine gewisse Vorbildung und ein  
liebvolles Hingeben an die Sache erforderlich ist, —  
allein der Mühe Lohn wird dafür nicht ausbleiben. Wie  
ehemalige Wald- und Weidenarbeiter ihres Rechtes an Ge-  
meineigentum herab und beschwindelt wurden, das kann zu  
agitativeren Zwecken dem Bauern nicht in großen Zügen,  
wie es von Maurer geschieht, ist, sondern in gewissenhafter  
Kleinart dargestellt werden.

Die Vorgänge in Fuchsmühl geben einen deutlichen Finger-  
zeig, nach welcher Richtung sich eine derartige Agitation be-  
wegen muß. Giebt es z. B. eine dankbarere Aufgabe als  
den geschichtlichen Nachweis, wie aus ehemaligen Markgenossen  
„Holzberechtigte“ der Freiherren von Joller werden? Denn  
es steht außer Zweifel, daß die Vorfahren der niederge-  
messelten Fuchsmühl ursprünglich Mitglieder einer Wald-  
mark waren, bei der vielleicht der Grundherr gleichberechtigter  
Mitwärtler war, der sich dann als Landesherr das Aufsicht-  
recht am Walde annahm, bis er durch Forstregale und die  
Künste der römischen Juristen schließlich selbst Eige-  
ntümer wurde, und dann allerdächtig gerichte, den wirtlichen  
Eigentümern noch ein „Holzrecht“ zu belassen.

Das ist alles, was den heutigen Fuchsmühlern von dem  
Erbe ihrer Väter durchlieft ist. Aber auch dies soll ihnen  
genommen werden, geben ein Abwägungsverfahren, das ihnen  
ein paar Beteiligungsstücke in die Hand drückt, damit sie ihr  
Recht und das ihrer Kinder aus der Hand geben.

Seit den Anfängen des Mittelalters prozessieren die deut-  
schen Bauern mit dem Grund-, Weid- und Landesherren um die  
Erhaltung ihres Gemeineigentums, aber immer mit dem

selben Mißerfolge. Auch die mittelalterlichen Juristen ver-  
standen es, derartige Prozesse 20, 30, 50 Jahre lang hin-  
zuziehen, die Kläger durch Prozeßkosten entweder zu ruinieren  
oder müde zu machen, und man sieht daraus, wie un-  
überdlich der römisch-deutsche Jurist von Justinian bis ins  
19. Jahrhundert seine Natur zu bewahren wußte. In der  
Ercheinungen Flucht ist er der ruhende Pol.

Dem kapitalistischen Militärstaate ist es vorbehalten, dem  
Bauern mit dem Bognmett seine Rechts- und Prozeßgrillen  
anzutreiben, ihm zu zeigen, daß der deutsche Klein- und  
Mittelbauer von dem kapitalistischen Militärstaate nichts zu  
erwarten hat, als einen Untergang. Wie man seine alten  
Gemeinrechte in Geldbeträgen ablöste, ihn dadurch in die  
Geldwirtschaft hinein und in die Verarmung drängte, das  
läßt sich überall nachweisen, wo Markgenossenschaften und  
Allmenden bestanden, wo Bauern Prozesse führten und ver-  
lor.

Man sagt dem Bauern nach, er sei ein Egoist und Eigen-  
tumsfanatiker, dem seine Scholle mehr gelte, wie das Schick-  
sal von Millionen seiner Mitmenschen. Die Tatsache mag  
bis zu einem gewissen Grade richtig sein, aber es gilt zu  
unteruchen, weshalb der Bauer so geworden ist, so werden  
müßte. Nehmen wir doch die Affaire von Fuchsmühl! Der  
Wald gehörte zu dem Lehnsqu, in dessen Besitze sich der  
Freiher von Joller befindet. Wie ist dieser Wald zu dem  
Lehnsqu gekommen, wie kam dieses mit dem Wald in den  
Besitz des Staates? War der Fuchsmühl Wald Teil einer  
freien, grundherrlichen oder gemischten Mark? Kam er durch  
Zerlegung, juristischen oder grundherrlichen Raub oder landes-  
herrliche Usurpation in den Besitz des Staates und schließlich  
in den eines grundherrlichen Juristen, dessen römisches  
Rechtsbewußtsein so blank funktet wie aufgesteckte Bajonette?  
Diese Fragen eingehend zu beantworten, lohnt sich wohl der  
Mühe.

Um die Affaire von Fuchsmühl von einem bloßen Tages-  
ereignis zu einem Symptom wirtschaftlich-politischer Verän-  
derung zu erheben, bedarf es eines tieferen Eingehens auf die  
letzten Ursachen dieses Ereignisses. Und da fällt zunächst  
ins Auge, daß die „Holzberechtigten“ samt und sonders  
ebenso von ihrem Rechte durchdrungen waren, als sie in den  
Wald gingen, um Holz zu schlagen, wie es der Bezirks-  
amtmann bei der Requisition der Soldaten und der „Lehns-  
mann“ Herr v. Joller war, als er in einer anklagenden De-  
klaration bewies, daß er die Rechte der „Holzberechtigten“  
zurückgeben wollte.

Zurückgeben gegen Volkrecht. Privateigentum gegen die  
letzten Ausläufer altergenossenschaftlichen Gemeineigentums, das ist  
der letzte Grund der Niedermetzelung Fuchsmühl Bauern.  
Das Privateigentum durch römisch-deutsche Juristen regle-  
mentiert, kommentiert und subjugiert, gestützt durch Burea-  
kratie und Militarismus, im Kampfe gegen die letzten Rest-  
e von uraltem Volkrecht, wurzelt in dem Gemeineigen-  
tum an Grund und Boden. Welch ein Vorgang und welche  
Perspektive für die Landtagung!

Der Bauer ist sehr empfänglich für den Nachweis, wie  
und wodurch er seines Eigentums veräuert Jahren beraubt  
wurde, wie es ihm durch die Juristen wegstribigt wurde  
in die Hände der Schirm-, Grund- und Landesherren und  
zuletzt in die Hände „mobiler“ Kapitalisten. Wird ihm das  
an der Wichtigkeit seiner Natur gezeigt, so ist es nur ein  
Schritt weiter, um ihm verständlich zu machen, daß nur die  
Sozialdemokratie im Stande ist, den Bauern wieder zum freien  
Eigentümer zu machen, im Sinne des alten Gemeineigentums,  
aber in der Form, welche die technische und wirtschaftliche  
Entwicklung der Zeit vordrängt.

Wie stark die Erinnerungen an das genossenschaftliche  
Eigentum im Volke noch sind, beweisen die geschloßenen Pro-  
zesse der Bauern, das steifnackige Behaupten ihres Rechts-  
standpunkts und der naive Glaube an den Sieg ihres Rechtes  
gegen die ökonomischen Mächte. Dieser alte Glaube ist den  
Bauern nun gründlich ausgefodden worden, und so jeh die  
Opfer kapitalistisch-militärischer Willkür zu beklagen sind, so  
darf mit Stolz von ihnen gesagt werden, daß sie für die  
Sache des Volkes gefallen sind. Für Tod öffnet Tausenden  
die Augen über ihre soziale Lage und was alle Logik nicht  
vermag, das wird ihren Brüdern durch die Thatfachen  
eingeprägt.

Vor bald 700 Jahren konnte ein deutscher Dichter sagen:  
Dem reichen Wald es wenig schadet,  
Ob sich ein Mann mit Holz ladet.

Heute werden die aus ehemaligen Eigentümern des Waldes  
zu Servitutberechtigten herabgesunkenen Bauern prozesslich  
ruiniert und durch Zwangsablösung dem schnellsten wirtschaft-  
lichen Verfall zugetrieben. Alles dies geschieht und muß  
von „Rechts wegen“ geschehen, denn das Privateigentum  
muß sich voll entwickeln zu können, alle Hindernisse und  
Hefte des Gemeineigentums an Grund und Boden hinweg-  
räumen. Begreifen muß der deutsche Bauer, daß der „Rechts-  
weg“ sein Älteres her für ihn aussichtslos war und in Zu-  
kunft bleiben wird, und hier ist der Punkt, wo ihm die Not-  
wendigkeit des politischen Kampfes und der Ermöglichung der  
politischen Macht auseinanderzusetzen werden kann. Mit  
einem Arme unklammern ihn die Polypenarme des Kapi-  
talismus, Bureautrategie, Justizerei und Militarismus, die  
sein Eigentum, seine Familie, die Grundlagen der Gesell-  
schaft mit rauher Hand zerstören. Nicht die Sozialdemo-  
kratie thut dies, sondern die sich als seine Beschützer aus-  
gebenden ordnungsliebenden Platinisten des schrankenlosen  
Privateigentums. Von dem Augenblicke an, wo der deutsche  
Bauer dies begriffen hat, hört er auf, eine Stütze der poli-  
tischen Reaktion und der wirtschaftlichen Ausbeutung zu sein.  
Stand doch unter allen Beschwerden im deutschen Bauern-  
krieg obenan, daß die Fürsten den Bauern Wald und  
Wasser genommen, und Jakob Grimm bemerkt in den „Deut-  
schen Rechtsaltertümern“ dazu: „Dieser Sinn treibt bis auf  
heute manchen Bildhauer, der sonst nichts vermag, und wel-  
chem natürlich empfindenden Menschen wird nicht schmil-

### Ein Held des Geistes und des Schwertes.

Historischer Roman  
aus den Zeiten des deutschen Hanfbandes  
von A. Otto-Walcker.

(Nachdruck verboten.)

„Der Blitz noch einmal, diese Eisenstangen sind zum Teil  
sehr stark, ja zu stark; hier habt Ihr einen Dolch, hier eine  
Rabypistole.“

„Danke, tausend Dank, Ihr rettet mich halb schon mit  
einem dieser Erfinder von einer unerträglichen Zukunft.“  
„D ihr schlimmen Eisenstangen, kaum daß man euch  
etwas biegen kann. So schlümmen waren sie in Wolfenbüttel  
nicht.“

„D horcht!“ rief Margarethe schauernd, „die Hengen  
nahe sich meiner Helle, man wird mich vor Euren Augen  
wegreißen, aber ich werde den Dolch zu meiner Befreiung  
gebrauchen, zur Befreiung von Dnal und Schande!“

„Seid doch nur ruhig, erregt Euch nicht“, rief Füllier,  
indem er mit übermenschlicher Kraft eine Stange rundbog.

„Komm herauf, Hans!“

„Hier bin ich!“ rief die Stimme des Knaben alsbald in  
näherer Nähe.  
„Sieh, Du kommst hier durch“, meinte Füllier zufrieden,  
indem er die Gestalt des Knaben mit einer Hand frei in  
die Luft hob und den Kopf durch die Gitteröffnung schob.  
„Wo der Kopf durchgeht, geht auch der Körper durch; die  
Arme angezogen! Sieh — halte ihn auf, Fräulein!“

Alsobald hielt das Fräulein den Knaben in den Armen,  
der schnell auf den Füßen stand und zurücklief:  
„Gebt mir nur Eisenzeug, gebt mir Hammer und Nägel,  
Dolche auch, Dolche und eine Laterne!“

Draußen klinkten die Schlüssel.  
Der Knabe lief nach der Thür und zwängte, während

das Schloß rasselte, einen Dolch zwischen die Angeln der  
Thür.

Die Thür öffnete sich, aber der Thorflügel war gevidert.  
„Bleibt zurück!“ rief der Knabe, „oder ich schiße.“

„Da hast Du noch ein Schwert“, rief Füllier, indem er  
das feine aus der Scheide zog und ins Zimmer warf,  
„halte Dich nur einen kurzen Augenblick. Gleich soll Hilde-  
brand herauf.“

Der Knabe ergriff das Schwert und stach durch den  
kleinen Spalt der geperrten Thür.

„Ho, ho“, rief es draußen, „na wart’ nur, Kröte, Dich  
werde ich gleich zu vaden bekommen.“

Ein dumpfer Krach erfolgte, das Eisen knirschte in den  
Angeln, und wenn es germalmt würde, und der schreckliche  
Kerkermeister schob sich durch die Öffnung.

Der Knabe ergriff das Pistol und feuerte es auf das  
Ungeheim ab.

„Wiper, verdammt“, brüllte der Unhold, „das ging dicht  
zwischen Brust und Arm durch, na wart’, Dich will ich  
schinden.“

„Wen willst Du schinden?“ rief Hildebrand, der sich eben  
nach Losreibung verschiedener Stangen seinen Weg in die  
Zelle geholt hatte und nun mit seiner riesigen Gestalt vor  
den gewaltigen Meißer Hans trat. „Du Knirps von einem  
Böwewicht! Du Spindel von einer Wilderung, Du Ab-  
fall von einer Schusterarbeit, Du bist im Angesicht des  
roten Hildebrand etwas sein? Komm her und — Du ver-  
schwinde!“

Die letzteren Worte galten einem Gefilfen des Kerker-  
meisters, der eben einschreiten wollte und unerwartet durch  
den Fuß des roten Hildebrand, der zwischen seine Beine  
fuhr, an seinem Hinterteil umgeschleudert wurde und liegen  
blieb.

„Im Namen der heiligen Gerechtigkeit, welche von der

Stadt Braunschweig ausgeht, protestiere ich und frage ich ...“  
rief Meißer Hans.

„Hier meine Antwort auf Eure Sorte von Gerechtigkeit“,  
engnetzte Hildebrand, indem er mit einem furchterlichen  
Fruchtschlag den Meißer Hans zu Boden schlug. „Eure  
Gerechtigkeit ist die Gewalt, und folglich müßt Ihr jede  
Gewalt als Gerechtigkeit ansehen. Mit solchen Wutreden  
hat man leichtes Spiel. Wollt Ihr gleich bestimmen,  
daß meine Gerechtigkeit besser, weil stärker ist, oder ich  
werfe Euch mit einem Wurf bis nach den Lappländern, zu  
denen Ihr gehört.“

„Hört auf, Hildebrand“, rief Füllier, indem er hintrat,  
„wir müssen den Mann binden und zücheln, ob nicht noch  
andere Opfer der Gerechtigkeit Braunschweigs in diesem  
schrecklichen Turme schmachten. Ihr, Meißer Hans, werdet  
mit jeh vorangehen und mir alle Kämme öffnen, damit ich  
mich überzeuge, daß nach meinem Begehren kein Opfer der  
Willkür in Euren Händen zurückbleibt zu weiterer Willkür.“

„Was habt Ihr mir zu befehlen?“ rief Meißer Hans.

„Nichts, als was ich mächtig genug bin zu befehlen und  
Ihr klug genug sein werdet, schnell zu befolgen. Der Blitz  
noch einmal, seht mich an! Sehe ich aus wie einer, welcher  
späht oder mit waldem zu unterhandeln ist? Hört Ihr  
draußen das Toben und Schreien, hört Ihr das Läuten  
der Sturmglocke? Vorwärts Mann, wenn Euch Euer Leben  
lieb ist.“

Meißer Hans sah seinen Gegner mit dem scheuen Blick  
eines Böwewichts an und brumnte:

„Bon dem Augenblicke an, wo Ihr mich zwingt, habe ich  
keine Verantwortung. Seht Ihr Euch nur vor, daß Ihr  
verantworten könnt, mich von meiner Pflicht abgebrängt zu  
haben.“

„Sparrt Eure Worte, vorwärts öffnet jeh die Thür!“  
„D, Herr Füllier, rief Margarethe in diesem Augenblicke,



auf Auszahlung des innegehaltenen Teiles ihres Casuarialloans verlor. Die Beklagten erkannten, daß die Klagen beim Abrechnen folgender Verhältnisse mehrere Punkte gerichtlich habe, deren einer die Höhe der einzubehaltenden Summe betraf. Die Beklagte, die das Quantum habe dem Wächter wiederholt Verbalurtheile über das nachlässige Verhalten mit dem Gehirne und Verzeihen gemacht, bis schließlich, da dies nicht genügt, dem Dienstherrn Klagen an Kofch gemacht worden seien. Die Klage sei verurteilt durch ihre Rechtsanwaltschaft, daß der bezugslose Gehaltsabzug beim Miet-Nr. nicht ausgemacht seien und die dem Gehirne oder Verzeihen nicht böswillig, sondern bei der aufgetragenen Arbeit geübt habe. Das Anticript erkannte dem auch auf Veranlassung des abgezogenen Lohnes, weil es in der That einer Abmahnung beim Miet-Nr. heißt. An die von der Beklagten Partei eingeleitete Beratung hat die Zivilkammer beim Landgericht I das amtsrichtige Urteil bestätigt.

In den Kaiserlichen bietet eine aus ca. 30 echten Chinesen und Einheimern bestehende Schmelzwerksgesellschaft, in deren Geschäftlich sich auch nach vorläufigem Versuch Arbeit und Goutiller befinden, ein sicher nicht auszuweisendes Abbild chinesischen Volksebens, durch Verführung von Hausfrauen aus benachbarten in ersten Bild das Leben und Treiben in einer Dörflerstadt (nach europäischem Begriff einer Gasse), in welcher original chinesische Kunst sowohl wie derelicten Gefänge und Fänge von 3 Damen ausgeführt werden. Wie in dieser, so auch in allen anderen Szenen erhält man auch Gelegenheit, chinesische Sprechweise kennen zu lernen. Im zweiten Bild gewinnt man in anschaulicher Weise Kenntnis von einer Gerichtsbarkeit, bei welcher die Strafen — nach Vergehen — verteilt werden. Im dritten wird ein Kaiser, der in Begleitung des Hofes, in welchem die Großen und Würdenträger des Landes von Kaiser ab bis zu dem einfachsten Mann des Volkes in der Feststadt erscheinen, und bei welchem nach vorheriger Erleuchtung gewisser Jeronimen die verschiedenartigen Volkselemente stattfinden, unter weichen abwechselnd und festlich die höchsten Beamten des Reiches erscheinen, die dem Schwere eines Hofes an seinem eigenen Hofe. In dieser angenehmen Situation genießt er seinen Thee und führt auch noch einige lehrreiche Prozeduren aus. Die bei dieser Szene vorzutretende Hofmusik im prächtigen in ihren Reichtum an goldenen, Silber- und Zinnobersteinen sowie Edelsteinen. Die leuchtenden Hofmusik, welche die Kleidung aller Volkselemente anweiset, sind höchst interessant. Die Ausstattung der Dörfler ist prächtig in ihrem Wandbau aus feinen Stoffen mit reicher Stickerei. Ein Deutlicher, der Amprator der Gesellschaft, Herr Stern, geht bei den Aufstellungen gemächlich von dem Hofe, der von ihm entworfene Schauf, „Klaide in China“ dient ihm eben nur dazu, die verschiedenen Darstellungen alle, sowie möglich, während des Ganges derselben als Mitwiderer zu erläutern. Wenn auch die Kunst und der Umgang, obwohl recht hübsch, in unserm Geheer außerordentlich handlich vorformt und zum Vergnügen herausfordert, so ist doch bei aller feiner Schönheit, die wirksamste Harmonie derselben ein Mithus nicht günstig zu vernehmen, der Tans feiert sich sogar bis zu einem in gewissem Grade künstlichen Orchestern, aber allerdings mit unserem Velle nicht gemein hat. Alles in allem also ein Besuch dieses Theaters ist allen denen, die sich für die Kunst der Schmelzwerke interessieren nicht des Mühevollen wegen allein, sondern auch der Belehrung halber beizugehen. Sie werden sich höchste Befriedigung an diesem Abend genießen. Ein zweites dreier Einbruchsbestahl ist in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag in der Hermannstraße in der Materialgeschäft von Mischel verübt worden. Der Dieb hat die Diebe brauchen, nachdem sie im Keller gründlich umhauert gehalten, im Geschäftstafel ein und plündern die bei vorliegenden Hohlverschieben, sowie die Kabinette. Man denkt, den Dieben auf der Spur zu sein. Ein weiterer Einbruchsbestahl ist in der Nacht zum Sonnabend in der Weinhandlung bei Beeren verübt worden, bei welchem die Diebe verschiedene Nahrungsmittel und andere Gegenstände u. a. einen Hund erschossen. Da ein wachsender Hund sich nicht vernehmen ließ, nimmt man an, daß bekannte Personen den Dieb haßt ausgeführt haben.

**Schiffahrt.** Wegen Ausbruch der Maut und Klauenheute in Altona wird der für den 23. d. M. hier angekommene Schiff nach aufgeben.

**Salzstadt.** Am Sonntag nachmittag hatte der Förster B. an der Försterei des Suw ein Rentrotte mit zwei Wilderern. Als der Förster die beiden verhaften wollte, lieferten sie Widerstand und als diese brachen, nachdem sie im Keller verhaftet wurde, machte er von seinem Gewehr Gebrauch; der eine der Wilderer fiel, in den Kopf geschossen, tot zu Boden.

**Wittenberg, 12. November.** (Zigeunerplage.) Der zwischen hier und Stroppbadt ganz einm an der Bettelweise gelegene Gasthof „Adamsgraben“ wurde vor einigen Tagen von Zigeunern überfallen und zwar durch, daß die Zigeuner die allen anwesende Wirtin bestohlen, während die Wirtin sich davon machte, die auf dem Boden hängende Wäsche einzupacken. Die Wirtin

merkte die Sache aber und schloß den Boden ab. Die so gefangenen Räuber brangen nun aus dem Bodenrausch, wobei sich einer zu vertheidigen, daß keine Verurteilung in ihren Bösen paktien mit ihm und dem Frauen für eilig davon machten, daß ihre Spur vollständig verloren gegangen ist.

**Aus dem Gerichtssaal.**

**Salle, 9. November.** Die heutige Strafkammerung beschloß, die mit einer umfangreichen Diebstahlsache verbunden mit Gehirte und Betrag, wozu als Angeklagte erschienen der ledigmann wegen vielfacher Diebstahl vorbestrafter Strafmüßiger Karl Gebhardt von 20 Jahre alt, der ebenfalls mehrfach vorbestrafter Maurer Leberecht Stroich aus Weilmün, 36 Jahre alt, der wegen Betrags vorbestrafter Arbeiter Karl Gängel, dessen Ehefrau Minne Gängel und deren 16jährige Tochter Anna Gängel. Gebhardt wurde des Diebstahls, vorbestrafter Strafmüßiger Karl Gebhardt und Stroich nicht famitie Gängel der Diebstahl beschuldigt. Am Montag Juni d. J. Inipitirte der Angeklagte Gebhardt mit der Anna Gängel ein Verhältniß an, worauf er letztere mit allerlei Sachen besetzte unter der Angabe, fragliche Sachen gekauft zu haben. Trotz der erheblichen Anzahl und der Ausmaß der Gegenstände, wie: Kleidungsstücke, Bettwäsche, Schürzen, Handtücher und allerlei Erwaren, wollte die Anna Gängel gekauft haben, die Sachen wären rechtlich erworben. Ihr Vater will von Gebhardt's Verthe in seiner Behauptung nicht gewißt haben, er sei immer auswärts gearbeitet und Gebhardt sich ihm gegenüber „Schüler“ genannt habe, und die Mutter nicht, sie sei ihrer Tochter Verhältnisse wegen der feinen Sachen gemacht, sich aber nichts Arges dabei gedacht, weil die Sachen schon getragen waren; sie habe schon noch bessere Sachen vertrieht. Stroich, der mit Gebhardt's Vater wegen Arbeitseigenschaft in Verbindung gestanden und Gebhardt nun in Gefangenschaft genommen, hat Gebhardt habe gesagt, als er die Sachen zu Haus brachte, er sei ausquartiert und siehe zu Gängels. Für die Vermüdung beim Tragen der Sachen habe Gebhardt ihm eine Verleumdung getrieben, ohne sich über den Erwerb der Sachen zu erklären. Außerdem habe er für 30, einmal für 4 M. eine Uhr bei Frau Wäckermann vertrieht, wor für er 20 M. erhalten. Gebhardt stellte die Angaben der Mitangeklagten als Schwindel dar und behauptete anjünglich, nichts gestohlen, sondern alle Sachen von unbekanntem Verjonen gekauft zu haben. Als ihm aber bezüglich des am 31. Juli d. J. bei Professor von Wehring auf der alten Kramenstraße verübten Einbruchs Vorhaltungen gemacht wurden, beunete er sich auf einmal zu einem Gehändnis und gab zu, mit Stroich in mehreren Fällen gestohlen zu haben. Bei Professor von W. war am fraglichen Tage gegen Mittag ein Kleiderkasten ausgebrochen worden und mehrere wertvolle Kleiderstücke, darunter ein samarschenerer Reiz 80 M. in Gefangenschaft genommen worden. Gebhardt, der Angeklagte Gebhardt behauptete nun Stroich habe seinen Schwanz mit einem Stemmlein geöffnet und mit gestohlen. Stroich verwarfte sich entschieden dagegen und wurde einmweilen aus dem Gerichtssaal entfernt, um dadurch ein weiteres Gehändnis von Gebhardt zu erklären. Während der Abwesenheit Stroich's wurde Gebhardt an, er sei von St. zu den Diebstählen überredet worden. Er, Gebhardt, sei Sansburche bei Kaufmann Zarlatt gewesen und da habe Stroich zu ihm gesagt: „Komme, ich weiß, wo wir ein Ding machen können.“ Gestohlen worden sind dann bei Kaufmann Zarlatt's, Gebhardt bei Kaufmann Zarlatt, bei Kaufmann Kumpke in der Wallstraße, bei Kaufmann Tantz bei Herrier Altona Betten. Wirtin, Er. Käse, Weisel, Feld, Sied u. c. Am 12. Juli wurden dem Gaimrit Freitag 17 flüchtigen Bein und andere Sachen entwendet. Außerdem sind noch mehrere andere Personen durch den Angeklagten Gebhardt in Mithredenschaft gezogen. Der nun letztere verurtheilte Betrag betrug demnach Gebhardt bei Kaufmann Eckmann auf dem Namen „Webel“ einen Antrag, 40 M. wert, erjwundliche, dabei Gängel als seinen Vater vorstellte und weiter nichts als 10 M. Anzahlung leitete. Gängel betrieht der letzter Thatsache als Verleger beschuldigt gewesen zu sein. Nachdem Stroich wieder eingestrichelt, langnete er weiter die Verleumdung an der Diebstahls. Das Gerubertat dieier über fünf Stunden in Anspruch nehmenden Verhandlung war schließlich, daß Gebhardt wegen Diebstahls in 8 Fällen und Betrags zu 5 Jahren Zuchthaus mit Ghreueruß mit gleicher Dauer und Kollektivstrafe Zuchthaus wegen Diebstahls in 2 Fällen, zu 6 Monaten Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust. Karl Gängel wegen Betrags zum Betrag zu 1 Monat und dessen Tochter zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurden. Wegen der Ehefrau Gängel wurde ein Freispruch erkannt.

**Salle, 12. November.** In heutiger Strafkammerung wurde der Diebstahl von 22 M. d. J. von Geschäftsführer Paul Bender (Schuldenwächter) große Hofstraße hier) begangenen Diebstahls, worüber wir seierzeit wiederholt berichtet haben, zur Aburteilung. Bender, 31 Jahre alt, ab in Berlin, hand wegen Diebstahls, Mithredenschaft sowie des Betragses gegen S. 274 des Reichsgesetzes wegen Diebstahls in 2 Fällen, zu 6 Monaten Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust. In der Aburteilung, einem anderen Nachtete zuzuziehen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt zu haben)

unter Anklage. Den Strafthaten des Angeklagten lag folgender Vorgang zu Grunde. In einer in Nr. 106 des „Vollstätt“ enthaltenen Anzeige des Angeklagten über Schabungen Ausverkauf von des „Vollstätt“ nicht als Zeile für sich getrigt worden, weshalb er noch bevor ihm Rechnung gestellt worden war, mündlich und schriftlich erklärte, das ungenügende Preiset nicht bezahlen zu wollen, wenn es nicht noch einmal genau aufgefunden würde. Zur Regelung dieser Angelegenheit, ob sich darauf der von dem Richter des „Vollstätt“ benannte Herr Franke zu 8. um mit letzterem Richter zu nehmen. Bender beharrte trotz des Angebots eines Rembours der event. zu beabsichtigten Zeile oder bei der Zahlungsbereinerung und bestand darauf, das Interet sei nicht noch seinem Manuskript gelegt worden. Als Herr Franke aber dem Angeklagten behauptete, daß, wenn genau nach dem Manuskript geest werden würde, nicht „Schulds“ sondern „Schulds“ gedruckt sein würde, und nun das Manuskript um Beweise vorlegte, aus guten Gründen aber mit beiden Händen feierte, da entzitt B. dem 8. diejenige Hälfte des Manuskriptes, auf welcher der Schreibfehler und die Auftragsangaben enthalten waren, gewaltsamweise trotz mündlichen Protestes und fräufigen Widerstandes, dem es ungenug war, trotz blutender Verlegung festsah, äußerte hierauf: „Aha, also darauf geht es hinaus.“ worauf B. unter wiederholten Schimpf- und Bescheldungen, Bad 1. u. in Verbindung mit gemeinem und unverschämtem 8. das Vell vernichte. Als dieser sich herbei an der hohen Treppe des Saalraumes umpendete und sagte: „Das ist ja eine nette Art“, ließ B. denselben so vor die Brust, daß er nur dem Umfange es zu danken hätte, die Treppe nicht rückwärts herabgeschlagen zu sein, daß er sich auf den in der linken Hand gehaltenen Brief zu setzen und den Brief zu öffnen hätte und konnte. Diesen Art, gefälschtmännlicher Bildung“ begleitete der Angeklagte dann auch noch mit Wiederholung der gemeinen Schimpfreden gegen den 8. unverschämte Behandelten. Der Angeklagte verurtheilte den Vorgang in ähnlicher Weise darzutellen wie er ihn seierzeit im „Vollstätt“ in form einer vollständigen Berichtung geschribt hatte. Diese angebliche Berichtung hat mehrere Zeilen, wie erinnerlich, damals großes Verlangen befreit, weil die idenbige und geübene Schreibweise des Angeklagten darin zum „Lusttrag geizigte. B. meint, der heute gegen die Gefändel, Bad 1. u. in Verbindung mit gemeinem und unverschämtem 8. der Angeklagte, der in der Verhandlung zuerst fertig geworden, weil er, Angeklagter, den damaligen Einmüdung des Interets in die Zeitung verlangt habe, wie man es von jeder „anständigen Zeitung“ bewilligt bekommt. Bezüglich des Manuskriptes habe er zu 8. nur gesagt: „Zeigen Sie mich mal“, worauf er, Angeklagter, das Interet in die Hand nahm und las. Als aber 8. das Manuskript wieder haben wollte, griff er zu, wobei es gerich; darauf habe 8. dem Angeklagten dann zuerst angegriffen und Bewegungen mit dem Schwirne gemacht, was ihm, Angeklagten, veranlaßte, den 8. „wegzuschicken“, so daß letzterer die Stufen „hinunterstiegt“. Das in Frage kommende Interet durch das Wort „Schulds“ fehlerhaft angefertigt zu haben, gab der Angeklagte zu, eben falls, daß er das Wort „Bande“ bei jenem Vorgange gebraucht habe. In dem Worte „Bande“ sei aber nichts Verleidigendes enthalten; er, Angeklagter, brauche das Wort „Bande“ im „gewöhnlichen Leben“. Ueberhaupt habe er mit dem Worte mehrere Personen gemeint und er mangelte es ihm bezüglich an dem Strafartag. Angeklagter gab dann noch über das Wort „Bande“ eine ungenügende Erklärung ab, die ungenähr dahin ging, daß das Wort „Bande“ zu etwas Ähnliches bezeichne wie Genossenschaft, denn zu einer Bande gehören ebenfalls wie zu einer Genossenschaft mehrere Personen. Die Worte „Gehändel und gemeines Bad“ dem Zeugen gegenüber geäußert zu haben, behauptete der Angeklagte ebenfalls. Durch das Zeugnis des Herrn Franke und der früher bei dem Angeklagten angeheft gewesenen Verkäuferin Art. Zeigig wurden aber die Angaben des Angeklagten widerlegt. Herr 8. behauptete den Vorgang, wie bereits geschribt, und wurde in seinen Angaben bezüglich der Handlung des Benders in besten Falle durch das Zeugnis des Art. Zeigig untrüchigt. 8. hat auch noch besonders hervor, daß ihm nichts daran lege, daß der Angeklagte schwer betraut werde, er würde nur feilscheln, daß der Angeklagte untrüch handelte und sich zukünftig vorzüglicher benehmen möge. Die Strafkammerung meinte, es sei nicht der geringste Grund vorhanden, u. den Zeugenansagen, es sei nicht der Angeklagte hat dem Zeugen 8. das Beweismittel Manuskript planvoll entziehen wollen, um dem Volkswahl einen Nachteil zuzuziehen. Die Mithredung sei ebenfalls erwiesen und bezüglich der beschiedigen Aufstellungen, welche sich der Angeklagte bemüht, wie er wollte, den Worten nach diejenige heumtliche Bedeutung belegen; er sei auch der Verleumdung schuldig zu vertheilen. Für die Urkundenbestätigung wurde eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten und für die Mithredung und Verleumdung eine Geldstrafe von 500 M., event. noch 50 Tage Gefängnis zu beantragen. Der Gerichtschof erachtete den Angeklagten der drei erwähnten Vergehen für überführt und verurtheilte ihn in jeder Hinsicht noch 50 M. Geldstrafe. In der Begründung hieß es, das von dem Angeklagten entzogene Schreiben diene dem Zeugen 8. als Be-

**Vorteilhaftes Angebot.**

**Haus- und Hemdentuch,**  
stark und feinfädig, 82 cm breit,  
III. Qu. Mtr. 18 A. II. 25 A. I. 35 A.

**Bunter Bettbezugstoff,**  
reelle Qualität, 84 cm breit,  
III. Qu. Mtr. 25 A. II. 32 A. I. 35 A.

**Weisser Elsasser Bettendamast,**  
84 cm breit, Mtr. 38 A.  
135 cm breit, Mtr. 60 A.

**Inlettstoff,**  
federlicht, rot und rotgestreift,  
84 cm breit, Mtr. 40 A. 50 A. 75 A.

Verkauf zu festen, anerkannt niedrigsten Preisen. Proben und Aufträge von 20 Mk. ab portofrei.

**Zur Gustav Adolf-Feier.**

Als Beitrag zu der demnächst stattfindenden Gustav-Adolf-Feier ist das summarische Verzeichnis der in dreißigjährigen Kriege gestirbenen Ostfriesen mitgeteilt, welches der bekannte Historiker Dr. P. Dabst o. S. B. in seiner Publikation „Schweden in Wöhlen und Wägen 1640 bis 1650“ aus dem: Stochholmer Reichsarchiv publizirte.

„Aha der abgebrannten Stäter, Schössler und Dörffer, meistens durch die Schweden selbst, andere durch sie verursacht, oder von andern feindt weggebrandt und ruiniert worden.“

	Schlesier	Städte	Dörfer
In Pommeren, Meckelburg und Holftein	203	301	2411
In der March Brandenburgs . . . . .	96	155	1000
In Meisen . . . . .	96	155	1386
In Ostfisen . . . . .	118	36	1025
In Mehren . . . . .	63	22	333
In Wöhlen . . . . .	215	29	313
In Elster Reich . . . . .	109	106	807
In Francken . . . . .	44	26	313
In Westfalen und Thüringen . . . . .	68	41	409
In Sifft Werthebra, Sall, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Braunschweig, Bimberg und Sifft Bremen	217	108	1105
Sifft Denabrügk, Wänden, Vadersborn, Rada, Waiba . . . . .	213	304	1027
Westphalen . . . . .	327	205	2033
In Sifft Götlin, Mech, Frier . . . . .	15	10	80
Sifft Wirtburg . . . . .	20	16	200
Gegen Limburg und an der Seice . . . . .	20	16	200
Summa: 1976	1629	18210	

Dieszu ist noch nicht gerechnet die fast ungläubliche Zahl der abgebrannten Stäter und Dörfer in Pultschow, Vilsandt, Prenzhen und Pohlen und geschweige deren Viele 1000 Klöster,

Herfchaften und Adeliger Häuser in Teuschland und aller Orten, da sie Krieg geführt und diele sie in Rauch gen Himmel geschickt haben. Willich aber seint sie dieier Insultität zu rühmen, daß sie, ihr Reich sonder zu verbessern, fast alle von allerhand Hammern-, Eysen- und Draht oder gußWerke, wie auch die Bergwerke zu viel möglich weggebrandt und ruiniert haben, Als: In Göttingen und Goslar etliche 100 clyen: Kupfer- und Messingerien, in Berningerode, Heelgenrode, Hartz; auch alle Hammer im Weisnischen Gebirge als: Marienberg, Annenbergs, Zwidau. Alle Hammer und künstliche Werk ruiniert und verbrandt in Oberlawienischen gebirge, als: Bausen, Siam. Außer dem Schlesien gebirge gegen Wöhlen als Guldberg, Schmiedebergs, Schweidnitz, Jauer, Jägerndorf, Tropa und Loffj. Viel 1000 allerhand Hammer und künstliche Werk ruiniert; die Leute insonderheit aus den Böhmischen Kupfer- und Silberbergen in unzinglichen Mengen in Schweden verführt, daß ihrer nicht allein übrig genug wenn sie besahnen, sondern im Ueber Maße waren, so hin, ob auch schon alle Schwedische Klippen lauter Erz, an dieien armen Leuten mehr als zu viel Arbeiter hatten.

Wie sie aber hierdurch das liebe Teuschland in fast uniederbringlichen Schaden geteigt, so haben sie dadurch ihr Reich auff ein merdliches verbessert, aber Gustavi selig wurde (Altemgekommen) stimmen mit dieien Ihren Werken garnicht überein. Als nun, wenns möglicher, Viegl billiger were, solches überaus großen schadens halber, wie obgeleit, Erstattung von den Schwed zu fordern, als in ihr unbilliges Begehren, von so viel Millionen in Bezahlung ihrer Armeen zu verwilligen, welchen Schaden aber die Chron Schweden an Teuschland verübt, wie auch das unjähliche gelbt, das sie durch ihre tyrannische contribution aufgetreift, obson die ganze Chron Schweden nachher gewiß sollte Verkauf wer-

**Geschäftshaus**

**J. LEWIN**  
Halle a. S., Marktplace 2 u. 3.

den und Ihrer Klippen vor einem oder tapfer schließen möchten, nimmermehr erlassen können.“ Dies die „Lissa“. Rechnet man dazu, daß diesem Verwüster Deutschlands noch Bonnern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden abgetreten und 5 000 000 Thaler Kriegsentfchädigung bezahlt werden mußten, so kann man dem Patriotismus, der einen solchen „Selben“ feiert, aufrichtiges Weileid nicht verlagen.

**Ein Trompetensolo vor Gericht.**

Ein bekannter Piston-Virtuose fungierte am Mittwoch vor dem Berliner Amtsgericht als Sadpfeifenbläser. Ein Instrumentenmacher hatte einem galloinischen Institut eine Trompete zur Verfilberung übergeben und behauptete, daß die Trompete nach der Verfilberung einen schlechteren Ton angenommen hätte, also minderwertig geworden wäre. Der Sadpfeifenbläser erklärte dem Richter, daß er dieses Faktum nur bestimmen könnte, wenn es ihm gestattet wäre, die Trompete zu probieren. Der Richter gab seine Zustimmung, und plöblig hörte man das Lied erschallen: „Wenn die Spthalben heimwärts ziehen!“ Sofort lammelte sich in den Korridoren nach den ersten Tönen ein zahlreiches Auditorium von Rechtsanwälden, Referendaren, Gerichtsbeamten, die erklaunt dem Virtuosen lauchten. Als der Richter dann den Schwören fragte, ob er noch ein Stück blasen dürfe, da er sein Urteil noch nicht ganz gebildet hätte, wurde auch dieses gestattet, und es erschollen Klänge aus der „Wallräse“ von Wagner. Leider gelang es aber dem Sadpfeifenbläser nicht, bei den freitenden Parteien einen „Einflang“ herbeizuführen.

